

Geschäftsbedingungen zum 27. Bauernmarkt im Luftkurort Schwabstedt am 29. September 2024

1. Jeder Aussteller hat nur Anspruch auf die von ihm angemieteten laufenden Meter als Standfläche. Eventuelle Sitzgelegenheiten, Tresen, Anhängerkupplungen, Markisen und Schirmübergrößen **sind Ausstellungsfläche** und müssen vom Aussteller berücksichtigt werden. Die Zuweisung des Standplatzes auf dem Markt in Schwabstedt erfolgt allein durch den Veranstalter.
2. **Der Aufbau beginnt am 28. September ab 14 Uhr bzw. am 29. September bis 9:30 Uhr. Der Abbau erfolgt am 29. September ab 18 Uhr und muss umgehend wegen Aufhebung der Straßensperrung erfolgen. Es ist selbstverständlich, dass jeder Aussteller seinen Müll und Unrat aufnehmen und selber entsorgen muß!**
3. Nach dem Aufbau sind die Fahrzeuge vom Markt zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es sei denn, die Fahrzeuge sind Ausstellungsfläche und gehören zum angemieteten Standplatz.
4. Dem Aufsteller ist es nicht gestattet, seinen Stand individuell zu beschallen.
5. Die Gebühren für die Stände betragen pro lfd. Meter 10 €. **Verzehrstände werden gesondert berechnet.**
Neu: Die Standgebühren sind im Vorwege zu überweisen. Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsziel. Eine etwaige Rückerstattung erfolgt nur bei einer Stornierung bis zum 30. August 2024
6. Angemeldete Stromanschlüsse incl. Verbrauch der Aussteller werden gesondert vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Diese betragen für je einen Anschluss 240V 5€ und für je einen Anschluss 400V 15€! Jeder Aussteller muss in diesem Fall mindestens 50m Kabel selbst vorhalten. Wenn Wasser benötigt wird, muss dies ebenfalls angegeben werden. Einen Wasserschlauch können wir nicht zur Verfügung stellen.
7. Eine Änderung der Warenart bzw. Weitergabe der angemieteten Standfläche an Dritte bedarf der Zustimmung des Orga-Teams.
8. Für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand sowie die Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen hygienischen und lebensmittelhygienischen Anforderungen ist der Aussteller allein verantwortlich.
9. Jeder Imbiss-/Getränkestandbetreiber ist für die rechtzeitige Beantragung aller benötigten Genehmigungen sowie der gesetzlichen Auflagen selbst verantwortlich.
10. Sollte aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Sturm, etc.) die Veranstaltung ausfallen, so besteht gegenüber dem Veranstalter kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes sowie etwaige entstandene Kosten oder entgangenem Gewinn.
11. Dem Aussteller ist bekannt, dass das Gelingen der Veranstaltung vom vollzähligen Erscheinen sämtlicher Aussteller abhängt. Deshalb verpflichtet sich der Aussteller, während der gesamten Dauer der Veranstaltung (**bis 18 Uhr!**) mit seinem Stand präsent zu sein und erst danach mit dem Abbau zu beginnen.
12. Der Aussteller ist verpflichtet, den Anweisungen des Orga-Teams Folge zu leisten.
13. **Für die Müllentsorgung am Veranstaltungsende ist jeder Standbetreiber im Radius von 4m um seinen Stand selbst verantwortlich. Sollte dem nicht nachgekommen werden, werden die Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. (Aufstellung eigener Mülltonnen)!**
14. Bei dem Ausschank von Getränken sind Mehrwegbecher aus Hartplastik zu verwenden.
15. Die Fahrzeuge dürfen nicht ohne Genehmigung des Orga-Teams am Stand geparkt werden.

Wichtiger Hinweis:

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Unfallgefahr für die Besucher darstellen. Das Haftungsrisiko liegt allein beim Verursacher. Jeder Standbetreiber haftet im versicherungs-rechtlichen Sinn selbst für seinen Standbereich.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie wie folgt: www.hgv-schwabstedt.de/datenschutz